

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1999

**über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend
leichte Verbundbalken und -stützen auf Holzbasis***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 116)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/92/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13
Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfah-
ren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts
muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwen-
digen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen
vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für
ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfa-
milie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle
unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige
und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbe-
scheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die
Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen,
bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizie-
rungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der
Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den
Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde
gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführ-
lich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede
Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden
Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-
wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der
Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und
in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das
Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglich-
keit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte nach Anhang I wird durch
ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der
werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller
eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung
und Überwachung der Produktionskontrolle oder des
Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 2

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang
II wird in den Mandaten für Leitlinien für europäische
technische Zulassungen angegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1999

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

ANHANG I

Leichte Verbundbalken und -stützen auf Holzbasis (einschließlich T-Balken, d. h. Balken/Platten-Kombinationen):

— zur Verwendung in Gebäuden

ANHANG II

BESCHEINIGUNG DER KONFORMITÄT

PRODUKTFAMILIE

LEICHTE VERBUNDBALKEN UND -STÜTZEN AUF HOLZBASIS (1/1)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten) (Feuerwiderstand)	System der Konformitätsbescheinigung
Leichte Verbundbalken und -stützen auf Holzbasis (einschließlich T-Balken, d. h. Balken/Platten-Kombinationen)	in Gebäuden	alle	1

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Nummer 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.